

Ehrenratsordnung

Landesanglerverband Sachsen–Anhalt e. V. (LAV ST)

08.11.2025

§ 1

Die nachstehende Ehrenratsordnung beruht auf § 12.11; § 15 der Satzung des LAV ST. Sie gilt als Grundlage für alle Zuständigkeitsbereiche des Ehrenrates. Der Ehrenrat wird nur in den von der Satzung vorgesehenen Fällen tätig.

§ 2

Das Präsidium des LAV ST wird bei seiner Tätigkeit durch einen Ehrenrat unterstützt. Der Ehrenrat arbeitet unabhängig vom Präsidium. Die Mitglieder des Ehrenrates sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch auszuführen. Sie sind gegen jedermann zum Stillschweigen über die Verhandlungen und den Inhalt der Verfahren verpflichtet.

Im Ergebnis seiner Tätigkeit erarbeitet der Ehrenrat Empfehlungen für die Entscheidungsfindung durch das Präsidium. Im Widerspruchsfall ist der Ehrenrat erneut hinzuzuziehen und berät das Präsidium empfehend.

§ 3

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern.

Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt die Amtsgeschäfte des Ehrenrates und bereitet die Beratungen vor.

Mitglieder des Präsidiums sowie Mitarbeiter der Geschäftsstelle des LAV ST dürfen keine Mitglieder des Ehrenrates sein. Sind Mitglieder des Ehrenrates selbst in einem Vorgang Vertreter einer der beteiligten Parteien oder Zeuge, können sie in diesem Fall nicht im Ehrenrat mitwirken.

Mitglied des Ehrenrates kann nicht sein, wer als befangen abgelehnt wird. Ein Mitglied des Ehrenrates kann nur bis zum Beginn der ersten Sitzung in der Sache als befangen abgelehnt werden, danach ist ein solcher Einwand verwirkt. Über einen Befangenheitsantrag entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung des als befangen Abgelehnten, ohne dass dieser stimmberechtigt ist. Die Entscheidung ist nicht angreifbar.

§ 4

Zuständigkeit – Der Ehrenrat wirkt als:

1. **Schiedsausschuss** sowie
2. **Gemeinsamer Schiedsausschuss** der Verbände – bestehend aus:
 - dem Landesfischereiverband,
 - dem VDSF-LAV und

- LAV ST

3. Disziplinausschuss

4. Auszeichnungsausschuss

§ 5

Die Anrufung des Ehrenrates hat schriftlich zu erfolgen und soll einen konkreten Antrag enthalten. Der Antrag muss die notwendigen Beteiligten und die Angelegenheit bezeichnen. Die Voraussetzungen eines Anspruchs sind glaubhaft zu machen.

Der Vorsitzende des Ehrenrates setzt im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern des Ehrenrates den Termin der Sitzung / Entscheidung fest. Die Sitzung des Ehrenrates ist nicht öffentlich. Das Gleiche gilt für das schriftliche Entscheidungsverfahren. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

Soweit notwendig lädt der Vorsitzende des Ehrenrates die Beteiligten mit eingeschriebenem Brief. Die Geladenen sind verpflichtet, an der Sitzung des Ehrenrates teilzunehmen. Zeugen sagen unter Ehrenwort aus und sind hierauf vor Beginn der Vernehmung hinzuweisen.

Der Ehrenrat kann den Sachverhalt auch weitergehend aufklären oder Beweismittel hinzuziehen.

Wenn einer der Beteiligten trotz fristgerechter Ladung zur Sitzung nicht erscheint, kann ohne ihn verhandelt werden. Behauptungen, die nicht bestritten werden, gelten als zugestanden. Erscheint der Antragsteller nicht zur Sitzung, kann sein Antrag zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung des Ehrenrates erfolgt durch Beschluss. Dieser kann schriftlich begründet werden. Er hat empfehlenden Charakter gegenüber dem Präsidium.

Die Abstimmung im Ehrenratsverfahren ist geheim und erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ehrenrates.

Die Entscheidung ist von allen beteiligten Mitgliedern des Ehrenrates zu zeichnen und vom Vorsitzenden dem Präsidium zur weiteren Veranlassung bekannt zu geben.

§ 6

Entscheidungen in der Zuständigkeit als Auszeichnungs- und Disziplinausschuss können auch in einem schriftlichen Verfahren ergehen. Im Falle von Schiedsverfahren ist immer eine ordentliche Sitzung unter Einladung der Beteiligten durchzuführen.

§ 7

Die Kosten des Verfahrens werden vom Ehrenrat zusammengestellt und festgesetzt. Der Ehrenrat hat Anspruch auf die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlich Ausstattung und auf die Unterstützung durch die Geschäftsstelle.

§ 8

Die Mitglieder des Ehrenrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus und haben lediglich den Ersatz ihrer Auslagen, die ihnen durch das Ehrenamt entstanden sind, zu beanspruchen.

Diese Ehrenratsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.11.2025 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 09.11.2025 in Kraft.